

Bildungs- und Teilhabe- leistungen

Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche



July 2019



REMS-MURR-KREIS

In welcher Form erhält man die Leistungen?

Die Leistungen für Schulbedarf und Schülerbeförderung werden an die Familien ausgezahlt. Für alle anderen Leistungen gibt es Sachleistungen, das heißt, in der Regel werden die Leistungen über unsere Bildungskarte direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet.

Weitere Informationen zur Bildungskarte gibt es unter www.rems-murr-kreis.de



REMS-MURR-KREIS.DE

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Für Anträge von Leistungsberechtigten, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen, ist das Jobcenter des Rems-Murr-Kreises zuständig. Für Anträge von Leistungsberechtigten, die Wohngeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen erhalten, ist das Kreissozialamt beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis zuständig.

Wo gibt es weitere Informationen?

Beim **Landratsamt Rems-Murr-Kreis:**
Kreissozialamt | Telefon 07151 501-1453

Beim **Jobcenter Rems-Murr:**
ServiceCenter | Telefon 07151 9519-670



Landratsamt
Rems-Murr-Kreis
Kreissozialamt
Alter Postplatz 10
71332 Waiblingen
bildungspaket@rems-murr-kreis.de



Kinder und Jugendliche die aus einkommensschwachen Familien kommen, haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Welche Leistungen können beantragt werden?

- Ausflüge der Schule oder der Kindertageseinrichtung sowie mehrtägige Klassenfahrten
- Lernförderung (Nachhilfeunterricht)
- Schülerbeförderungskosten
- persönlicher Schulbedarf
- Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule oder der Kindertageseinrichtung
- Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben (Sportverein, Freizeiten, Musikschule usw.)

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung

Zu den Kosten gehören eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, nicht aber die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Wanderschuhe) und nicht das Taschengeld.

Schulbedarf

Schüler und Schülerinnen erhalten zweimal jährlich zu Beginn der Schulhalbjahre einen Zuschuss für erforderliche Lernmaterialien. Anträge müssen nur von Beziehern von Wohngeld und Kinderzuschlag gestellt werden. Alle anderen erhalten die Leistung ohne Antrag.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung

Dieses Angebot gilt für das gemeinschaftliche Mittagessen an Schulen und in Kindertageseinrichtungen (z. B. Krippe, Kindergarten), nicht jedoch für selbst gekauftes Mittagessen (z. B. am Kiosk).

Lernförderung

Mit der außerschulischen Lernförderung werden die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Förderverein) organisierten Förderangebote ergänzt. Die Leistung wird nur erbracht, wenn das Erreichen wesentlicher Lernziele gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe der außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann. Lernförderung zur ausschließlichen Verbesserung der Noten ist nicht möglich.

Schülerbeförderung

Schülerbeförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges werden bezuschusst soweit der Schüler oder die Schülerin auf Schülerbeförderung angewiesen ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Fußweg zur Schule mehr als drei Kilometer beträgt oder eine besondere Gefahr vorliegt.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Jedem berechtigten Kind steht ein Budget von 15 Euro pro Monat zur Verfügung für Vereinsbeiträge, Musikschule, Freizeiten o. Ä.

Voraussetzungen – wer erhält Leistungen für Bildung und Teilhabe?

- Alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- deren Familien Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen
 - deren Familien Wohngeld beziehen
 - für die Kinderzuschlag bezogen wird
 - die Asylbewerberleistungen erhalten

Weitere Voraussetzungen für Bildungsleistungen sind, dass die Schülerin oder der Schüler unter 25 Jahre ist (Ausnahme Sozialhilfe), eine allgemeinbildende oder eine berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung erhält (Ausnahme Sozialhilfe). Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erhalten Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig sind.